



## 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

## 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

### 2.1 Hintergrund, Ziele und rechtliche Grundlagen

Mit der ‚Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie‘ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates, FFH-RL) von 1992 verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Dies soll u. a. durch ein **europaweites Netz von Schutzgebieten** erreicht werden. Im Fokus stehen **bestimmte Lebensräume und bestimmte Arten**, die von europäischer Bedeutung sind. Zu dem ‚NATURA 2000-Netz‘ gehören sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG). Das Netz soll europaweit **‚kohärent‘** sein (Art. 3 FFH-RL). Das Bundesnaturschutzgesetz spricht anstelle von Kohärenz auch von ‚Zusammenhalt‘ und ‚Zusammenhang‘, das Berliner Naturschutzgesetz von ‚Netzzusammenhang‘. Neben einer räumlich-funktionalen Vernetzung ist dafür zu sorgen, dass die NATURA 2000-Lebensräume und -Arten repräsentativ vertreten sind.

Die jeweiligen Erhaltungsziele sind zu definieren, um den günstigen Erhaltungszustand eines Gebiets zu schützen bzw. wiederherzustellen. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten (Verschlechterungsverbot, § 22b Abs. 5 und § 16 Abs. 2 NatSchGBIn, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Mit der Prüfung auf Verträglichkeit, auch **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP) genannt, soll gewährleistet werden, dass die Schutzziele dieser Gebiete durch Pläne und Projekte nicht beeinträchtigt werden.

In Deutschland sind die europäischen Richtlinien 1998 durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht und in Berlin 2003 durch das Berliner Naturschutzgesetz in Landesrecht umgesetzt worden. Eine tabellarische Übersicht über die Rechtsgrundlagen enthält Anhang 4.3. Berlin hat 15 NATURA 2000-Gebiete gemeldet, die insgesamt gut 7% der Landesfläche einnehmen.

### 2.2 Anwendungsbereich

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es, wenn ein **Projekt** zugelassen oder ein **Plan** aufgestellt werden soll, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen **erheblich beeinträchtigt** werden könnte. Gefordert ist eine Verträglichkeitsprüfung auch dann, wenn solche Beeinträchtigungen erst durch das Zusammenwirken des entsprechenden Projekts oder Plans mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen hervorgerufen werden können (§ 16 Abs. 2 NatSchGBIn). Der Anwendungsbereich ist über die Definition der Begriffe Projekte und Pläne im Bundesnaturschutzgesetz (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG) und § 35 BNatSchG bestimmt (siehe Kap. 2.4). Um zu klären, ob es sich um ein Projekt oder einen Plan in diesem Sinne handelt, mit dem möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein können, wird zunächst eine FFH-Vorprüfung notwendig.



## Europaweiter Naturschutz – NATURA 2000-Gebiete in Berlin

Informationen zur Umsetzung der EU-Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutz



Abb. 13

<sup>4</sup> Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil von 10. Januar 2006 entschieden, dass der Anwendungsbereich der FFH-Prüfpflicht nicht ausreichend im BNatSchG umgesetzt ist.

### 2.3 Verfahrensablauf und Beteiligungen

Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu Projekten richten sich die Verfahrensschritte und damit auch die Beteiligung von anderen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach dem jeweiligen ‚Trägerverfahren‘, z. B. einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Bei Plänen und Programmen nach § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zieht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach sich (§ 14c UVPG). Diese Regelung verfolgt den Zweck, die FFH-Verträglichkeitsprüfung an die Verfahrensstandards der Strategischen Umweltprüfung anzupassen (SANGENSTEDT 2001).

Die Behörde, die über die Zulassung eines Projekts oder eines Plans zu entscheiden hat, ist zunächst verpflichtet, die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend darüber zu unterrichten (§ 17 Abs. 1 NatSchGBln). Letztere führt die FFH-Vorprüfung durch und trifft die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Durchführung des weiteren Verfahrens der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt weitgehend in der Verantwortung der Behörde, die das jeweilige Aufstellungs- oder Genehmigungsverfahren leitet.

Die in Berlin anerkannten Naturschutzverbände erhalten Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme (§ 39a NatSchGBln). In bestimmten Fällen ist die Europäische Kommission zu beteiligen bzw. zu informieren (siehe Kapitel 2.8 und 2.9).

### 2.4 FFH-Vorprüfung

Zu Beginn eines Verfahrens gilt es anhand folgender Fragen zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (‚Vorprüfung‘ oder ‚Screening‘):

1. Handelt es sich um einen Plan oder ein Projekt im Sinne des § 10 BNatSchG?
2. Sind Wirkungsbeziehungen möglich, die zu erheblicher Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes bzw. Erhaltungszieles in einem NATURA 2000-Gebiet führen könnten? (Kap. 2.6).

Der Begriff des **Projekts** wird in § 10 Bundesnaturschutzgesetz allgemein definiert; Projekte sind danach:

- a) **Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets** von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer **behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige** an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) **Eingriffe in Natur und Landschaft** im Sinne des § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und
- c) nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen** sowie **Gewässerbenutzungen**, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG)<sup>4</sup>.

Der Begriff ‚**Pläne**‘ umfasst im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die **bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind**, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet **erheblich zu beeinträchtigen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG).

Von der Prüfpflicht erfasst sind z. B.:

1. **Linienbestimmungen** von Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie
2. **Raumordnungs- u. Regionalpläne** für das Landesgebiet. Dazu gehören das Berlin-Brandenburger **Landesentwicklungsprogramm** und die **Landesentwicklungspläne** (Kap. 3.4).
3. **Flächennutzungsplan** und **Bebauungspläne** (Kap. 3.4).

Eine Verträglichkeitsprüfung ist **nicht** erforderlich:

- wenn es sich um einen Plan oder ein Projekt zur Umsetzung der Ziele der FFH- oder VogelSchRL handelt (vgl. § 16 NatSchGBln und § 10 BNatSchG).
- bei Bauvorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB (§ 37 Abs. 1 BNatSchG).

**Abb. 14: Verfahrensschritte der FFH-VP nach § 34 und § 35 BNatSchG**

### 1. FFH-Vorprüfung

#### Kriterien:

- Plan oder Projekt gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG
- Zusammenwirken mit anderen Vorhaben
- erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen Schutzzwecken oder für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen möglich

#### Frage:

Sind die Tatbestände erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich machen?

Nein

FFH-VP nicht erforderlich

Ja

FFH-VP erforderlich

### 2. FFH- Verträglichkeitsprüfung

#### Kriterien:

- relevante Wirkungen des Projektes oder Plans
- Erheblichkeit der zu erwartenden Veränderungen

#### Frage:

Kann das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen?

Nein

Zulassung des Projektes bzw. Beschluss des Plans möglich

Ja

Ausnahmeverfahren

Unzulässigkeit des Projektes bzw. des Plans

### 3. Prüfung der Ausnahmebestimmungen

#### Kriterien:

- keine zumutbaren, verträglicheren Alternativen
- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung möglich

#### Bei erheblicher Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen/Arten:

- eingeschränkte Ausnahmegründe nach § 16 Abs. 4 NatSchGBln
- ggf. Stellungnahme der Kommission

#### Frage:

Sind die für eine ausnahmsweise Zulassung erforderlichen Tatbestände gegeben?

Nein

Unzulässigkeit des Projektes bzw. des Plans

Ja

Zulassung des Projektes bzw. Beschluss des Plans möglich



**Abb. 15: Neubau eines Radweges im NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Müggelspree, Müggelsee)**

**Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung konnten mit einer verträglichen Streckenführung und einem angepassten Wegeaufbau erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden**

Fällt der Plan oder das Programm grundsätzlich in den Anwendungsbereich der FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist zu klären, ob im Einzelfall Wirkungsbeziehungen bestehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes führen können (**Prüfung der Erheblichkeit**). Die Wirkungsbeziehungen werden bei der Vorprüfung lediglich grob eingeschätzt. Je konkreter das beabsichtigte Projekt bzw. der beabsichtigte Plan (und damit seine Wirkfaktoren) bereits der obersten Naturschutzbehörde bekannt ist, desto einfacher kann sie die Frage der Erheblichkeit beantworten. Daher sollten im Interesse einer zügigen Entscheidung die Ziele und Festlegungen des Plans bzw. die Ziele und die technische Ausgestaltung des Vorhabens durch den Vorhabenträger (bzw. Planungsbüro/Gutachter) so konkret und klar wie möglich beschrieben werden. Empfehlenswert ist es, gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde nach Möglichkeiten zu suchen, wie das Projekt oder der Plan bereits in diesem Planungsstadium modifiziert werden kann, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können (Abbildung 15). Gelingt dies, kann die Vorprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass keine weiteren Schritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 2.5 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Hinblick auf die **Untersuchungsinhalte** der FFH-Verträglichkeitsstudie sollte geklärt werden (ggf. in einem Scoping-Termin),

- welche Wirkungsfaktoren des Projekts oder Plans relevant sind,
- welche anderen Pläne und Projekte wegen möglicher kumulativer Wirkungen einbezogen werden müssen (§ 16 Abs. 2 NatSchGBln),
- welche Lebensraumtypen sowie Arten und deren Habitate betroffen sein können und welche Beeinträchtigungen, gemessen an den Erhaltungszielen, in NATURA 2000-Gebieten auftreten können,
- wie das Untersuchungsgebiet abzugrenzen ist (einschließlich Berücksichtigung von Flächen für voraussichtlich erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- ob zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind und spezialisierte Fachgutachter hinzugezogen werden sollen,
- welche Untersuchungsmethoden angewendet werden.

Außerdem sollte abgeschätzt werden, ob voraussichtlich eine Alternativenprüfung erforderlich wird. In diesem Fall empfiehlt es sich, die zu untersuchenden Alternativen bereits so weit wie möglich mit einzubeziehen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt in Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde und gegebenenfalls weiteren Beteiligten. Falls bei einem Projekt oder Plan auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Strategische Umweltprüfung erforderlich wird, ist ein gemeinsamer Scoping-Termin und eine Dokumentation der getroffenen Vereinbarungen anzuraten (Kap. 1)

## 2.6 FFH-Verträglichkeitsstudie

Die FFH-Verträglichkeitsstudie ist die fachliche Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Gliederung der FFH-Verträglichkeitsstudie kann sich an vorhandenen Mustern orientieren (z. B. EISENBAHNBUNDESAMT 2005, Anhang IV-1; KÖPPEL et al. 2004, 320). Bei der Erstellung der Karten der FFH-VP für Projekte bieten die für den Bundesfernstraßenbau entwickelten Musterkarten Anhaltspunkte (BMVBW 2004).

### 2.6.1 Beschreibung des betroffenen Gebietes

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die förmlich festgelegten NATURA 2000-Gebiete mit den darin vorkommenden, in der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen (Anhang I), den Habitaten der dort genannten Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) und den Lebensräumen der in der Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Vogelarten sowie die darauf abgestimmten Erhaltungsziele.

Angestrebt wird die Erhaltung (oder Wiederherstellung) des ‚günstigen Erhaltungszustands‘ der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten. Über den aktuellen Erhaltungszustand der jeweiligen Fläche kann die oberste Naturschutzbehörde Auskunft geben. In **Schutzgebietsverordnungen** wird der Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele konkretisiert. Da viele der Berliner NATURA 2000-Gebiete bereits den Status eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes haben, liegen in diesen Fällen Schutzgebietsverordnungen und teilweise auch Pflege- und Entwicklungspläne vor. Die darin verankerten Schutzzwecke genügen jedoch häufig nicht den Anforderungen an die Erhaltungsziele gemäß den NATURA 2000-Regelungen, so dass die Schutzgebietsverordnungen entsprechend anzupassen sind. Die allgemeinen **Erhaltungsziele** sind in der Bekanntmachung „NATURA 2000-Gebiete“ vom 26.08.2005 und im Amtsblatt für Berlin Nr. 48 vom 29.09.2005, Seite 3717ff. genannt.

Einzelflächenscharfe Bewertungen und Erhaltungsziele enthält bei Vorliegen der Managementplan. Die oberste Naturschutzbehörde kann hierzu Rat und Auskunft geben.

Der **günstige Erhaltungszustand** ist der Zustand, der notwendig ist, um die Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie europaweit nachhaltig zu sichern. Der **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums** gilt als günstig, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. I e FFH-RL).

Der **Erhaltungszustand einer Art** wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art einen lebensfähigen Bestandteil des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (Art. I i FFH-RL).

**Der günstige Erhaltungszustand, der nicht verschlechtert werden darf, stellt als Erhaltungsziel zugleich den Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten dar.**

**Abb. 16: Fließwiese Ruhleben (Berlin, Charlottenburg)**

Dieser Lebensraum des Kammmolchs (Anhang II der FFH-RL) konnte erhalten werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Ausbau der Spree das mögliche Trockenfallen dieser Fließwiese erkannt wurde



In der FFH-Verträglichkeitsstudie ist eine **Beschreibung und Bewertung des Gebietes** bzw. der betroffenen Teile notwendig, die die Erhaltungsziele berücksichtigt und die Situation der maßgeblichen Bestandteile und der prioritären Arten oder Lebensraumtypen umfasst. **Maßgebliche Bestandteile** eines Gebietes sind die darin vorkommenden Lebensraumtypen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie und die Arten dieser Richtlinien (vgl. § 16 Abs. 2 NatSchGBIn). Sind bestimmte Arten und Lebensräume, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind, für den günstigen Erhaltungszustand eines Gebiets relevant, können sie – insbesondere die ‚charakteristischen‘ Arten des jeweiligen Lebensraums – zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören (SSYMANK et al. 1998).

Das gleiche gilt für abiotische Teile von Natur und Landschaft und auch für Strukturmerkmale, wie z. B. der Unzerschnittenheit des Gebietes (s. EISENBAHNBUNDESAMT 2005, Teil IV und KÖPPEL et al. 2004). Gegebenenfalls ist es erforderlich, die maßgeblichen Bestandteile in der Verträglichkeitsuntersuchung zu identifizieren. ‚Prioritäre‘ Schutzgegenstände unterliegen einer besonderen Gefährdung und daher einem besonderen Schutz der Europäischen Gemeinschaft. **Prioritäre Lebensraumtypen** sind in Anhang I, **prioritäre Arten** in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet und gekennzeichnet. Informationen zu NATURA 2000-Gebieten in Berlin enthält ein Faltblatt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SENSTADT 2005).

Um prognostizieren zu können, inwieweit das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets führen kann, ist eine Beurteilung der spezifischen **Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Plans oder Projekts** erforderlich. Bei den FFH-Lebensraumtypen bedarf es dazu auch der Kenntnis über deren charakteristische Arten. Deren Zuordnung zu Lebensraumtypen findet sich z. B. im ‚Handbuch zum europäischen Schutzgebietsystem NATURA 2000‘ des Bundesamtes für Naturschutz (SSYMANK et al. 1998) und im ‚Interpretation Manual of European Habitats‘ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999).

### 2.6.2 Beschreibung des Projekts oder Plans

Das Projekt oder der Plan bzw. deren Wirkungsfaktoren, die für das NATURA 2000-Gebiet von Bedeutung sein können, werden vom Vorhabenträger so konkret beschrieben, dass eine Bewertung der Verträglichkeit möglich ist. Wirkungsbeziehungen können auch über größere räumliche Entfernungen bestehen, deshalb kann die Untersuchung nicht allein auf das Plan- bzw. Projektgebiet beschränkt werden.



Da das Wirkungsgefüge ausgehend von dem betroffenen NATURA 2000-Gebiet und seinen spezifischen Erhaltungszielen betrachtet wird, sind auch andere Pläne und Projekte, durch die **kumulative Wirkungen** mit dem beabsichtigten Plan oder Projekt auftreten können, in die Untersuchungen einzubeziehen (BfN 2004; EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, Nr. 4.4.3).

Falls absehbar ist, dass ein Projekt oder ein Plan wegen seiner erheblichen Auswirkungen unzulässig ist und ein Ausnahmeverfahren (Kap. 2.8) angestrebt wird, ist es dringend anzuraten, bereits von Beginn an auch nach zumutbaren **Alternativen** zu suchen und deren Merkmale und Wirkfaktoren zu beschreiben. Um in einem Ausnahmeverfahren beurteilen zu können, ob für das Vorhaben Ausnahmegründe geltend gemacht werden können, ist es ebenfalls sinnvoll, in die **Begründung des Vorhabens** die Formulierungen für die Ausnahmetatbestände – wie ‚öffentlich‘, ‚zwingend‘ usw. aufzunehmen.

### 2.6.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen und ihrer Erheblichkeit (Wirkungsprognose)

Aus einer Gegenüberstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens und den Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen im Gebiet können die voraussichtlichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Ziel ist es, die spezifischen Auswirkungen auf einzelne Teilbereiche des NATURA 2000-Gebietes aufzuzeigen. Die Betrachtung darf sich jedoch nicht nur auf diese Einzelteile beschränken. Vielmehr gilt es zu beurteilen, inwiefern das NATURA 2000-Gebiet in seiner Gesamtheit beeinträchtigt wird. Dazu können auch Veränderungen abiotischer Faktoren zählen, sofern sie maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele darstellen.

Die entscheidende Frage ist dabei die **Erheblichkeit** der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt immer für den Einzelfall. Es reicht aus, wenn erhebliche negative Auswirkungen in Folge des Vorhabens auftreten könnten, ohne dass dies sicher oder nachweisbar sein muss. Berücksichtigt werden u. a. Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigung. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit sind die **Erhaltungsziele** des Gebietes und damit in der Regel der jeweils angestrebte – zu erhaltende oder wiederherzustellende – günstige Erhaltungszustand. Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den günstigen Erhaltungszustand. Ist der Erhaltungszustand günstig, darf er nicht durch ein Vorhaben verschlechtert werden, ist er eingeschränkt, darf seine Verbesserung nicht behindert werden.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeit ist die Bedeutung des FFH-Gebiets innerhalb des Netzes NATURA 2000 zu berücksichtigen (Kriterien in Anhang III FFH-RL). Bei der Beurteilung des Ausmaßes einer Beeinträchtigung wirken die geplanten Vermeidungsmaßnahmen mindernd. Wenn Schutzgebietsverordnungen mit sonstigen Regelungen vorhanden sind, müssen diese beachtet werden (§ 17 Abs. 4 NatSchGBln).

Das Berliner Naturschutzgesetz besagt, dass ein Gebiet insbesondere dann erheblich beeinträchtigt ist,

- wenn es in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck **maßgeblichen Lebensräumen** verschlechtert wird oder
- wenn die **Arten**, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, erheblich gestört werden oder
- wenn **Maßnahmen** zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erheblich beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 NatSchGBln).



Abb. 17: FFH-Gebiet  
Schloßpark Buch

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums konnten im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zur Umgestaltung des Grabensystems vermieden werden

#### 2.6.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In der FFH-Verträglichkeitsstudie werden im Anschluss an die Wirkungsprognose **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) konzipiert. Werden negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes vermieden oder entscheidend begrenzt, können sie bewirken, dass die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle fallen. Klar davon zu unterscheiden sind die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (FISCHER-HÜFTLE 2003; Kap. 2.9).

Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung liegen u. a. in Änderungen der Dimensionierung von Bauwerken, in der Optimierung des Zeitplans von Baumaßnahmen (z. B. außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten), dem Einsatz von schonenden Bauverfahren oder auch von Vorrichtungen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen (z. B. Immissionschutzpflanzungen, Querungshilfen).

#### 2.7 Ergebnis der Untersuchung

Die verfahrensführende Behörde formuliert im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde das Ergebnis der Untersuchung und stellt darin fest, ob der Plan oder das Projekt verträglich und damit **zulässig** oder unverträglich und damit **unzulässig** ist. Bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen mit Konzentrationswirkung reicht das Benehmen aus.

Ein Projekt oder ein Plan ist insbesondere dann unzulässig, wenn ein Projekt oder ein Plan ein NATURA 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann – allein oder durch Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (§ 16 Abs. 2 NatSchGBIn)

#### 2.8 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Hat die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass das Projekt oder der Plan unverträglich und daher unzulässig ist, kann in einer anschließenden Ausnahmeprüfung noch geprüft werden, ob dennoch die Möglichkeit einer Zulassung des Projekts bzw. Aufstellung des Plans besteht. Dazu werden zwei Schritte notwendig:

1. Prüfung, ob es zumutbare Alternativen gibt,
2. Prüfung der Ausnahmegründe.

Nachdem die zu prüfenden Alternativen ausgewählt wurden (ggf. schon bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens), werden in der **Alternativenprüfung** die Beeinträchtigungen ermittelt, bewertet und mit der ursprünglichen Lösung verglichen. Die Alternativenprüfung schließt mit der Feststellung, ob zumutbare, verträgliche Alternativen vorhanden sind oder fehlen. Nur wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass durch andere zumutbare Varianten keine geringeren Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten sind, wird als weiterer Schritt die Prüfung von Ausnahmegründen möglich. Der Nachweis dieser Gründe ist vom Vorhabenträger bzw. der planaustellenden Behörde zu führen.

Für eine ausnahmsweise Zulässigkeit muss:

- ein **öffentliches Interesse** an dem Vorhaben bestehen,
- das **zwingend** ist
- und das gegenüber den betroffenen Belangen von NATURA 2000 **überwiegt** (§ 16 Abs. 3 Satz 1 NatSchGBln).

Wenn in dem betroffenen Gebiet **prioritäre Arten oder prioritäre Lebensraumtypen** erheblich beeinträchtigt werden können, darf das Projekt bzw. der Plan nur dann weiterverfolgt bzw. zugelassen werden, wenn die zwingenden Gründe, die dafür geltend gemacht werden, **zusätzlich** folgende Kriterien erfüllen:

- Sie stehen im Zusammenhang mit der **Gesundheit** des Menschen, der **öffentlichen Sicherheit**, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- das Projekt bzw. der Plan hat (zusätzlich) maßgeblich **günstige Auswirkungen auf die Umwelt** (§ 16 Abs. 4 NatSchGBln).

Falls bei einem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gebiet mit prioritären Lebensraumtypen oder Arten die strengerer Ausnahmetatbestände nicht vorliegen und es trotzdem weiterverfolgt werden soll, ist eine **Stellungnahme der Europäischen Kommission** einzuholen. Dies geschieht durch die verfahrensführende Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Kommission hat ein Formblatt herausgegeben, aus dem hervorgeht, welche Angaben in diesem Fall vorzulegen sind (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, Anhang IV). Die Stellungnahme der Kommission ist zu berücksichtigen.



Abb. 18: Eremit,  
prioritäre Art aus  
Anhang II der FFH-RL

## 2.9 Konzeption von Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Wenn ein Plan oder Projekt zugelassen werden soll, obwohl dadurch erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes verursacht werden, müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die **Kohärenz** des Netzes NATURA 2000 dennoch sicherzustellen. Wenn diese nicht möglich sind, führt dies zur Unzulässigkeit des Vorhabens.



Abb. 19: Zitronenfalter auf Karthäuser-Nelke

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger bzw. die planaufstellende Behörde in der FFH-Verträglichkeitsstudie konzipiert, von der verfahrensführenden Behörde unter Einvernehmen bzw. Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde geprüft und festgesetzt. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger (§ 16 Abs. 5 NatSchGBIn).

Diese Maßnahmen beziehen sich in Art und Umfang auf die beeinträchtigten Lebensräume/Arten innerhalb der gleichen biogeographischen Region. Notwendig ist ein **vollständiger Funktionsausgleich**. Die Maßnahmen sind vor der Zulassung des Vorhabens verbindlich festzusetzen und in der Regel noch vor Eintritt der Schädigung umzusetzen, da zu jedem Zeitpunkt der Zustand insgesamt gewahrt bleiben soll.

Beispiele für Maßnahmen sind:

- Maßnahmen innerhalb des betroffenen Gebietes, die nicht ohnehin im Sinne der jeweiligen Erhaltungsziele konzipiert waren,
- räumliche Erweiterung eines Gebietes,
- Schaffung neuen Lebensraums in einem anderen NATURA 2000-Gebiet oder dessen Erweiterung.

In Ausnahmefällen gilt auch die Beantragung der Neuaufnahme eines für die Kompensation geeigneten Gebietes in das Netz NATURA 2000 mit Durchführung zusätzlicher aufwertender Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahme. Wenn Maßnahmen auf Flächen durchgeführt werden, die bisher nicht zum NATURA 2000-Netz gehören, so ist eine **(Nach-) Meldung** dieser Flächen als Bestandteil des Netzes erforderlich.

In vielen Fällen ist ein Vorhaben, für das eine Ausnahmeprüfung nach FFH-Recht durchgeführt wird, auch mit **Eingriffen in Natur und Landschaft** verbunden. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind dann möglichst deckungsgleich zu gestalten (§ 16 Abs. 6 NatSchGBIn); die Anforderungen an die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu erfüllen. Möglicherweise können auch Maßnahmen des **Biotopverbunds** die Kohärenz des NATURA 2000-Netzes unterstützen.

Schließlich ist die **Europäische Kommission** auf dem Weg über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 NatSchGBIn). Auch dafür kann eine Vorlage der Europäischen Kommission genutzt werden. ■